

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 28 (1883)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung;

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Nr. 44.

Erscheint jeden Samstag.

3. November.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile 15 Cts. (15 Pfennige). Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Pädagogische Preisfrage. — Die Rangnummer des Kantons Bern bei den Rekrutenprüfungen. I. — Das englische Unterrichtsgesetz von 1882, I. — Die Ablassbulle Leo's X. vom 14. September 1517. — Schulstatistik und Schulinspektionen. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Allerlei. — Literarisches. —

Pädagogische Preisfrage.

Wir erlauben uns hiemit, den Primarlehrern der deutschen Schweiz bekannt zu machen, dass die schweiz. Grossloge „Alpina“ einen Preis von 500 Fr. für Beantwortung folgender Preisfrage ausgesetzt hat:

„Wie soll der Primarlehrer dazu beitragen, dass die sittliche Erziehung der Kinder mit dem Schulunterricht gleichen Schritt halte?“

Die bezüglichen Arbeiten sind bis zum 31. Januar 1884 an unsern Präsidenten, Schulinspektor H. Heer in Mitlödi, Kanton Glarus, einzureichen. Zur Prüfung und Beurteilung dieser Arbeiten wird ein Preisgericht niedergesetzt werden, welches zu gleicher Zeit bestimmen soll, ob der Preis von 500 Fr. einer einzigen Arbeit zuerkannt werden solle oder ob die Summe auf zwei, höchstens drei Arbeiten zu verteilen sei.

Das Ergebnis der Preisbewerbung wird seiner Zeit, doch nicht vor Ende März 1884, veröffentlicht werden.

12. Oktober 1883.

Der Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins.

R. Die Rangnummer des Kantons Bern bei den Rekrutenprüfungen.

I.

Bei Anlass der Besprechungen über die Änderungen, welche der Schulartikel durch die Verfassungsrevision erfahren soll, kommt man, wie leicht begreiflich, vielfach auch auf den Standpunkt zu sprechen, auf welchem das bernische Schulwesen zur Zeit steht. So geschah es auch in einer grösseren Versammlung, welche der seeländische Schulverein am 14. Oktober in Lyss abhielt, wo Professor Rüegg in längerem Vortrag die beiden Fragen beantwortete: Wie steht es gegenwärtig mit unserem Schulwesen? Was haben wir demgemäß für die Zukunft zu tun? Die Vorschläge, zu denen man bei Beantwortung der letztern

Frage kommt, werden nur dann zeitgemäss und zweckmässige sein, wenn die erste Frage richtig beantwortet worden ist. Wir wollen daher den ersten Teil des Vortrages hier skizzieren, sind ja doch den Bernern in bezug auf Neuerungen in ihrem Schulwesen vielfach Ratschläge, zum Teil auch von freundiggenössischer Seite aus, erteilt worden, welche auf durchaus unrichtigen Voraussetzungen beruhen.

Wie steht es gegenwärtig mit unserm Schulwesen? Darauf ist, wenn man die kantonale Presse und die durch sie erzeugte Stimmung des Landes ins Auge fasst, ganz kurz zu antworten: Herzlich schlecht steht's! Die Stimmung hat in den letzten Jahren vollständig umgeschlagen. Früher, d. h. von den Sechzigerjahren bis in die zweite Hälfte der Siebzigerjahre konnte man nicht genug rühmen; seither weiss man nicht genug zu schelten. Das richtige Mass ist nach beiden Seiten weit überschritten worden. Die Wendung trat ein, seitdem infolge der neuen Bundesverfassung und der neuen Militärgesetzgebung die eidgenössischen Rekrutenprüfungen eingeführt wurden, welche dem Kanton Bern eine Rangnummer zuwiesen, die vielfach überraschte. Wir sind davon nicht überrascht worden. Wer nicht nur in seiner engern Umgebung, sondern in weiterem Kreise orientirt war und ein Urteil hatte über die durchschnittlichen Leistungen des Kantons, der wusste zum voraus, dass unsere eidgenössische Rangnummer im Widerspruch stehen werde mit den Anstrengungen und Opfern, welche Bern seit längerer Zeit dem Schulwesen gebracht. Und woher kannte man diese Durchschnittsleistung? Sie trat klar zu Tage in den kantonalen Rekrutenprüfungen, welche die Berner Regierung schon in den Sechzigerjahren ununterbrochen vornehmen und über welche sie sich alljährlich einlässlichen Bericht erstatten liess. Wer je mit diesen kantonalen Prüfungen in Beziehung stand oder auch nur Gelegenheit hatte, die Berichte über die Ergebnisse derselben genauer zu studiren, der musste den Kopf schütteln zu dem Lobe, das damals von allen Dächern über unsere Schulzustände

verkündet wurde. Leise Andeutungen, dass es anderwärts in vorgeschrittenen Kantonen durchschnittlich besser stehe, wurden wie ein Angriff auf die bernische Ehre zurückgewiesen; energische Anstrengungen, dass man bei der Gesetzesrevision von 1870 mit wirklichen Übelständen, wie insbesondere mit dem veralteten System im Absenzenwesen, radikal aufräume, prallten ab an einem „den Verhältnissen entsprechenden, gemässigten Fortschritt“. So freuten wir uns aufrichtig auch vom kantonalen Standpunkte aus, als endlich die eidgenössischen Rekrutentests ins Leben traten und damit die Möglichkeit geboten wurde, die in Wissen und Können bleibenden Ergebnisse des Schulunterrichtes von Bezirk zu Bezirk, von Kanton zu Kanton mit einander zu vergleichen. Und als dann diese Prüfungen unserem Kanton eine keineswegs schmeichelhafte Rangstufe brachten, gaben wir uns der Hoffnung hin, es werde diese Tatsache Antrieb und Grund genug sein zu kräftigem Handeln, es werde in den Behörden und im Volk eine Stimmung sich erzeugen, welche eine Änderung der revisionsbedürftigen Punkte des Schulgesetzes und eine strengere Durchführung desselben im ganzen Kanton möglich mache. Unsere Hoffnung ist teilweise in Erfüllung gegangen. Die Erziehungsdirektion führte die sogenannten Austrittsprüfungen ein, welche unmittelbar nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit abgehalten wurden und durch welche man eine sichere Grundlage für gesetzgeberische Neuerungen zu gewinnen suchte. Die Massregel war wohl berechnet und hätte auf sicherem Wege zum Ziele geführt, wenn nicht inzwischen die politische Situation des Landes eine wesentlich andere geworden wäre. Infolge der durch die Eisenbahnpolitik herbeigeführten schlimmen Finanzlage und des dadurch bedingten, vielorts empfindlichen Steuerdrucks, sowie des mit dem Jura notwendig gewordenen Kulturmangels wuchs die konservative und ultramontane Opposition gewaltig im Volk und in den Behörden. Diese Opposition benützte nun die in Sachen des Schulwesens bereits vorhandene Verstimmung und beutete sie für ihre Zwecke reichlich aus. Als bei den Rekrutentests von 1881 der Kanton Bern unter den 25 Ständen gar den 20. Rang erhielt, da griff die Opposition munter zu. Sie fragte nicht lange nach den wirklichen Ursachen dieser Erscheinung; denn sie wäre dabei, wie wir bald sehen werden, zu sehr unbequemen Resultaten gekommen, sondern sie machte die freisinnigen Anstalten, die freisinnigen Behörden und Lehrer für die „Schande“ verantwortlich, warf alles in einen Tiegel und verwirrte die öffentliche Meinung durch die Kühnheit und Beharrlichkeit ihrer Anklagen. Die Opposition scheint sich von dem Grundsatz leiten zu lassen: Es bleibt beim Schimpfen stets etwas hängen, was an die andere, nicht mehr ganz neue Maxime erinnert: Der Zweck heiligt die Mittel. Sie erreichte ihre Absicht in einem Masse, mit dem sie mehr als zufrieden sein kann. Auch freisinnige Pressorgane gingen teilweise auf den Leim, halfen die Verwirrung steigern, und bald fand man in

weiten Kreisen nichts Gutes mehr an an unserem Schulwesen: die Organisation verpfuscht, die Leitung verfehlt, die Unterrichtsfächer überladen, die Lehrmittel schlecht, die Methode unpraktisch, die Lehrer verbildet etc. etc. Man gewöhnte sich allmälig, die Schule anzusehen als einen Patienten, krank vom Scheitel bis zur Sohle. Darf man sich da wundern, wenn nun die Schuldoctoren dutzendweise hervortraten, jeder mit einem ganz besondern Rezept und mit dem Anspruch, dass in demselben das pädagogische Universalheilmittel gegeben sei. Je einseitiger und zweifelhafter das Rettungsmittel war, um so lärmender und zudringlicher ward es angepriesen. Wer am lautesten schreit, muss ja am weitesten gehört werden. Die armen Lehrer, die treu und redlich ihre Pflicht getan, die eifrigeren Behörden, die gewissenhaft ihres Amtes gewartet hatten, sie durften kaum mehr ein Wort der Verteidigung wagen. Der freudige Arbeitsmut war gebrochen; die Hoffnung auf Erfolg und Anerkennung musste erloschen; an die Stelle gegenseitigen Vertrauens schien ein lärmendes Misstrauen sich dauernd festsetzen zu wollen.

Das ist die Situation der Gegenwart, günstig für reaktionäre Bestrebungen aller Art, in der Tat ein krankhafter Zustand, aus welchem wir uns mit aller Anstrengung herausarbeiten müssen. Der erste Schritt zur Entfernung eines Übels ist immer die klare Erkenntnis seiner Ursachen. Wenn Heine im Liede sagt: und das hat mit ihrem Singen die Lorelei getan, so lautet die Übertragung auf unsere Situation: und das hat mit Nr. 20 die Rekrutentprüfung getan. Seit 1881 ist die öffentliche Meinung in gefahrdrohender Weise teils absichtlich, teils unabsichtlich verwirrt und getrübt worden. Untersuchen wir daher einmal mit aller Unbefangenheit an der Hand der Tatsachen, welcher Wert jener Rangnummer 20 zukomme und was sie uns lehre.

(Schluss folgt.)

Das englische Unterrichtsgesetz von 1882.

I.

Unterrichtsnovellen pflegen gewöhnlich mit einem ethischen Satze eingeleitet zu werden, welcher Geist und Prinzipien des Gesetzes erkennen lässt. Der erste Artikel des englischen Unterrichtsgesetzes, das mit dem 30. April dieses Jahres in Kraft trat, klingt praktisch nüchtern. Er spricht von der Geldsumme, welche das Parlament jährlich für die öffentliche Erziehung in England und Wales gewährt. Das Erziehungsdepartement in Westminster verwaltet und verwendet diesen Staatsbeitrag zur Unterstützung von öffentlichen Elementarschulen und Lehrerseminarien. Geschichte und Wesen der erzieherischen Gesetzgebung in England spiegeln sich in dieser einfachen Bestimmung.

Im zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts hatte Lord Brougham die Aufmerksamkeit des Parlamentes auf die Lage der unteren Volksklassen gelenkt und eine bessere Erziehung derselben unter Beihilfe des Staates verlangt. 1839 erst gewährte das Parlament einen Beitrag von 30000 £ für Erbauung von Schulhäusern. Bessere Lehrerbildung wurde als unerlässlich erkannt und Staatsgelder auch zu diesem Zwecke

erhältlich gemacht (1846). Schulen mit brevetirten Lehrern erhielten Staatshilfe; 1860 belief sich die vom Parlament für Schulzwecke bewilligte Summe bereits auf 725000 £. Doch eine dannzumal erfolgte Enquête zeigte ein düsteres Resultat. Das Gesetz für die „Erziehung der Armen“, das Lord Sherbrooke 1861 in revidirter Form einbrachte, sollte den Übelständen abhelfen. Es knüpfte die Ausrichtung des Staatsbeitrages fast ausschliesslich an die mechanischen Erfolge im Lesen, Schreiben und Rechnen. Die ganze Administration der Schulen aber lag nach wie vor in den Händen von Privaten oder, meist kirchlichen, Gesellschaften. Forster's Gesetz von 1870 schuf die *kommunalen Schulen, Schulbehörden und Schulsteuern*, überall da, wo die bestehenden Schulinstitute nicht genügten. Im grossen und ganzen aber blieb es bei den Bestimmungen des früheren Gesetzes. Jahr für Jahr indes kamen Änderungen hinzu, fortschrittliche und retrograde. Im August 1881 erliess der Vizepräsident des Erziehungsdepartementes eine Reihe von Fragen, welche bevorstehende Reformen ankündigten, an die interessirten Kreise. Dass Ordnung in die gültigen und nicht mehr gültigen Bestimmungen komme, war jedermanns Wunsch. Zahlreiche „Meetings“ bemächtigten sich der vorgeschlagenen Neuerungen. Deputationen und Adressen verschiedenster Art wanderten nach Westminster und wurden mehr oder weniger berücksichtigt. Eine Kommission der ersten Schulmänner prüfte und amanderte das Gesetz sorgfältig, und nachdem „The New Education Code“ die statutarische Frist eines Monats in den beiden Häusern des Parlamentes aufgelegen, erlangte es am 6. April 1882 Gesetzeskraft und wird für eine Reihe von Jahren den Schulunterricht von so ziemlich vier und einhalb Millionen Kindern influenziren.

Eine fundamentale Umgestaltung des Unterrichtsgesetzes ist dieser neue Code von ferne nicht. Seine einzelnen Bestimmungen befriedigen niemanden ganz. Aber was Neues daran ist, wird von jedem, der es in England mit der öffentlichen Schule gut meint, als ein Fortschritt im Sinne einer rationellen Pädagogik anerkannt werden müssen. Uns Fernerstehende mutet manche Bestimmung sonderbar an. Aber vielleicht gerade darum ist es von Interesse, diesem Gesetz ins Einzelne etwas nachzugehen. Es liegt ein gut Stück englischen Geistes und Sinnes darin. Wer sich frägt, warum in demselben in dieser oder jener Richtung nicht weiter gegangen werde, dem kann nichts Besseres bemerkert werden, als was ein Vorsitzender einer englischen Versammlung mit Rücksicht darauf sagte: „Die Herren vom Erziehungsdepartement sind weise Männer; sie wissen was sie durchbringen können“.

II.

Das Unterrichtsgesetz von 1883 trägt nicht mehr wie vor 20 Jahren den Stempel eines „Armenschulgesetzes“ an seiner Stirne. Ein staatliches, alle Schulstufen umfassendes Unterrichtssystem liegt freilich dem englischen Selbstgefühl ferne. Das Gesetz hat nur die Volksschulen, die Primarschulen, wie wir sagen würden, im Auge. Die Bildung, welche die „Elementary Schools“ vermitteln, entspricht im allgemeinen dem Bildungsmass, das vor dem Alter, in dem junge Leute zur Arbeit verwendet werden dürfen, erworben werden kann und soll: das zum Leben unbedingt nötigste Wissen und Können. Meistenfalls schliesst sich in dem Rahmen dieser Schulen die Schulbildung ab; aber die Zahl der Zöglinge von Mittelschulen, welche ihren vorbereitenden Unterricht in Elementary Schools erhalten haben, ist doch eine stets zunehmende. So hat eine Mittelschule im Herzen von London, die jedes Jahr etwa 500 Knaben dem Geschäftsleben übergibt, 1882 schon 29% ihrer neuen Zöglinge den Elementary Schools entnommen, während 1874 nur 4% in diesen

vorbereitet wurden. In den Augen vieler haftet allerdings den „National Schools“, wie die öffentlichen Schulen genannt werden, etwas wie von dem Makel der Armenschulen an, und der „Neunpenny Aequator“, durch den das Gesetz das englische Schulwesen zieht, indem es jede Schule oder jedes Schuldepartement, in denen das wöchentliche Schulgeld neun Pence (90 Rp.) übersteigt, von dem Rayon der Elementar- und damit der staatsunterstellten Schulen ausschliesst, ist nicht gerade geeignet, diesem Vorurteil die Spitze zu brechen. Glücklicherweise vermag der Unterricht, der in den öffentlichen Schulen erteilt wird, durch seine Methode und seinen Erfolg gegenüber den Privatanstalten, dass manche Eltern ihre Kinder jenen anvertrauen, ohne durch die ökonomische Notwendigkeit dazu gezwungen zu sein. Jene künstliche, willkürliche, durch nichts gerechtfertigte Linie aber, welche die englischen Schulen trennt, wird verschwinden, „sobald Einsicht, Macht und Mut in Whitehall zusammenkommen.“ Je früher, desto besser für die Erziehung.

In einem Lande, wo so viel zur Kirche gegangen und der Sonntag so streng gehalten wird, in einem Lande aber auch, das die persönliche Freiheit über alles setzt, wäre das Zustandekommen eines staatlichen Unterrichtsplanes ohne die „religiöse Schwierigkeit“ nicht zu denken. Diese gerade hat England 1839 verhindert, staatliche Lehrerseminarien zu gründen und hat die Wohltat des allgemeinen Schulunterrichts um Jahrzehnte verschoben. Noch 1870 drohte diese Frage ein unüberwindliches Hindernis gesetzgeberischer Aktion zu werden. Die konfessionellen Schulen waren, — zumal die hochkirchlichen — bereits so zahlreich geworden, dass die (konfessionslose) Staatsschule unmöglich mehr kreirt werden konnte. Die liberale Partei, die damals das Gesetz einbrachte, ging deshalb mit einer tiefen Spaltung aus den parlamentarischen Kämpfen um die religiöse Frage hervor. Die Radikalen warfen Forster noch lange vor, er habe die für die Nationalerziehung bestimmten Staatsgelder den Schulen der Hochkirche überliefert, die allerdings den überwiegendsten Teil der Schulen in ihren Händen hatte. Die Verhältnisse waren eben mächtiger, als der Wille eines Ministers. Die „Gewissensklausel“ aber, welche damals der Forderung religiöser Unabhängigkeit gerecht werden sollte, ist unverändert durch alle Wandlungen des Gesetzes hindurchgegangen.

Durch dieselbe wird bestimmt, dass das Prädikat einer öffentlichen Elementarschule nur dann einer Schule zukomme, wenn die Aufnahme in dieselbe sowohl von dem Besuch oder Nichtbesuch einer Sonntagsschule oder irgend einer religiösen Andacht, als auch von der Teilnahme oder Nichtteilnahme des religiösen Unterrichts in der Schule unabhängig sei und Schüler nicht verpflichtet werden, an den Tagen die Schule zu besuchen, die nach dem Bekenntnis der Eltern der Beobachtung religiöser Gebräuche geweiht sind. Der religiöse Unterricht soll zu Anfang oder zu Ende, oder bei Beginn und Schluss der Schule erteilt werden. Ein Schüler, der von seinen Eltern von solchem Unterricht oder Gebrauch zurückgezogen wird, soll dadurch keinen andern Vorteil der Schule verlieren. Den Inspektoren steht die Schule zu jeder Zeit offen, ohne dass es deren Pflicht wäre, über religiöse Belehrung zu fragen oder Schüler in diesem Gebiete zu prüfen. In Schulen, welche von Gemeindebehörden errichtet werden, soll kein Katechismus gebraucht, noch irgend religiöse Bekennisse gelehrt werden, die einer Konfession speziell eigen sind.

Alle diese Bestimmungen tragen das Gepräge des Compromisses. Die religiöse Freiheit ist buchstäblich gewahrt. In Wirklichkeit aber sieht sich manches anders an. Der englischen Schule haftet viel Kirchliches an. Das ist an und für sich nichts vom Argen; aber niemand wird leugnen können, dass an einem Ort, wo eine Kongregation, dieser oder jener

Richtung angehörend, die Schulen in ihren Händen hat, und voll und ganz in ihren Händen hat, die Neutralität auf religiösem Gebiet eine sehr fragliche ist. Man denke sich bei uns die „freien Schulen“ als einzige Unterrichtsstätte in einer Gemeinde etabliert, unter der einzigen Bedingung, dass der Besuch der auf dem Stundenplan mit Religion angeschriebenen Stunden fakultativ ist, und man hat einer Idee von diesen Verhältnissen in England.

Die Leitung der Schulen ist nicht eine einheitliche. Wer eine Schule gegründet hat, mag zu Leitern derselben machen, wen er will. In Gemeindeschulen ist die Schulbehörde (School-board) das leitende Organ; in Gesellschaftsschulen mag ein mehr oder minder zahlreiches Komitee der Schule obwalten; ein Grundbesitzer, der auf seinem Terrain eine Schule stiftet, mag deren Verwaltung dem Ortsfarrer oder wem er will übertragen. Die „managers“ sind allerdings dem Departement für die Führung der Schule, für deren Leistungsfähigkeit, Ausstattung mit Büchern, Apparaten, besonders aber für die Beschaffung der „Schulregister“ (Absenzenlisten), des Portfolios für die offiziellen Briefe, des jedes Jahr herauszugebenden „Code“ und des Tagebuchs verantwortlich; aber wo die Organe nicht offiziell sind, ist diese Verantwortlichkeit durch keine weiteren Massnahmen regulirt, als dass im Falle der Nichtbeachtung der Vorschriften der Entzug des Staatsbeitrages wie ein Damokles-Schwert über der Existenz der Schule schwebt. Der Verkehr mit dem Erziehungsdepartement ist einem von dem Schulkomite gewählten Korrespondenten übertragen, der nicht ein im Dienste der Schule bezahlter Lehrer sein darf. Sache des Hauptlehrers ist es, das erwähnte Tagebuch zu führen, in das Anschaffungen, neu eingeführte Bücher, Visitationen, Inspektionsberichte, Störungen der Schule etc. einzutragen sind.

Die *Schulregister* unterscheiden sich von den unsern dadurch, dass sie die Besuche der Schüler, statt der Absenzen angeben. Ihre Handhabung ist eine rigorose. Für Schüler unter sieben Jahren muss die Anwesenheit in der Schule wenigstens anderthalb Stunden, für ältere Kinder zwei Stunden (Erholungspause von 15 Minuten inbegriffen), für Abendschüler eine Stunde betragen, um als „Schulbesuch“ (attendance) eingeschrieben zu werden. Die Anwesenheit eines Schülers soll notirt werden, bevor die zur „attendance“ nötige Minimumszeit beginnt. Die Prüfung der Register von Seite der Inspektoren ist eine minutiose, und ist es um so mehr, da dieselben bis zu einem hohen Grade, wie wir sehen werden, die Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge bilden, an die sich der Einfluss des Staates auf das Schulwesen fast ausnahmsweise knüpft.

Die Unterrichtsgegenstände, für welche diese Beiträge ausgerichtet werden, zerfallen in *obligatorische, freie und Spezialfächer*. Als obligatorische Fächer (elementary subjects) durch alle Klassen hindurch, gelten *Lesen, Schreiben, Rechnen* und für Mädchen *Handarbeiten*. Von den freien Klassenfächern (class subjects): *Singen, Englische Sprache, Geographie, Elementare Naturkunde und Geschichte* müssen wenigstens zwei, worunter die Muttersprache immer das eine, durch alle Stufen hindurch gelehrt werden. In den oberen Klassen kann einzelnen, fähigeren Schülern Unterricht erteilt werden in folgenden „specific subjects“: *Algebra, Geometrie, Mechanik, Chemie, Physik, Physiologie, Botanik, Grundzüge der Agrikulturlehre, Latein, Französisch und Hauswirtschaftslehre*. Von diesen bringt das Gesetz Agrikulturlehre, Physik und Chemie zum ersten mal, während Deutsche Sprache, Englische Literatur und Physikalische Geographie nicht mehr genannt werden. Der Stoff, der in den einzelnen Disziplinen zur Behandlung kommen soll, wird in einem besondern Lehrplan spezifizirt, von dem später einmal die Rede sein soll. Dabei

hat es die Meinung, dass die Klassfächer in den untern Stufen das sein sollen, was wir etwa als Denk- und Sprechübungen oder als *Anschauungsunterricht* bezeichnen. Diese Fächer sollen die natürliche Grundlage und Vorbereitung für die Spezialfächer sein, bei denen die Erkenntnis wiederum so viel wie möglich durch die Anschauung, das Experiment vermittelt werden soll. In der Aufnahme und Betonung des *Ausbauungsunterrichtes* (object lessons, *leçons de choses*) liegt, ob auch der Name fehle, ein entschiedener Fortschritt dieses Code gegenüber seinen Vorgängern, und es wird derselbe um so merklicher zur Geltung gebracht, da auch in der *Beaufsichtigung der Schulen* von nun an mehr als bisher auf den Geist und die Methode des Unterrichtes Gewicht gelegt werden soll. (Fortsetzung folgt.)

Die Ablassbulle Leo's X. vom 14. September 1517.

Es mag nichts schaden, wenn man die unfehlbare Ecclesia militans etwa an ihre Stufen erinnert. Zu diesem Zwecke drucken wir nach dem „Volksschulfreund“ die Ablassbulle ab, welche Papst Leo X. erliess, um von den gläubigen Schafen die Mittel zum Bau der Peterskirche zu erhalten. Bekanntlich hat sie viel zum Ausbruch der Kirchenreformation beigetragen. Sie lautet folgendermassen:

„Bischof Leo, Knecht der Knechte Gottes allen Christgläubigen Heil und apostolischen Segen.“

Nachdem Wir zu dem Gipfel des Apostelamtes, wenn auch mit unzureichenden Verdiensten, aus göttlicher Huld erhoben worden sind, zeigte sich Uns unter anderen Sorgen — das Seelenheil aller Christgläubigen und die Vollendung des Baues der Peterskirche in Rom der besondern Berücksichtigung würdig. — Weil Wir nun väterlich für beides zu sorgen wünschen, so folgen Wir, so weit es Uns der Himmel verleiht, dem Beispiele unseres Erlösers — und verleihen aus voller Wissenschaft und apostolischer Vollmacht allen Christgläubigen, wenn sie reumütig gebeichtet haben und binnen Jahresfrist die Kirchen nach der von Unserem Nuntius zu treffenden Anordnung andächtig besuchen und in die zur Unterstützung des besagten Baues aufgestellten Opferkasten fromme Almosen wirklich einlegen, den **vollkommensten Erlass aller ihrer Sünden**. — Sie dürfen sich zu diesem Zwecke einen Weltgeistlichen oder einen Ordensgeistlichen, ja sogar einen Bettelmönch zum Beichtvater wählen, der sie von allen begangenen Verbrechen, Ausschweifungen und Sünden, wenn sie auch noch so schwer und ungeheuer wären, absolviren und ihnen vollständigen Nachlass und Verzeihung aller ihrer Sünden erteilen — und sie von allen Gelübden lossprechen kann. Alles, was für die Verwandlung und Dispensation dieser Gelübbe bezahlt wird, muss zu dem genannten Bau verwendet werden.

Auch die mit der Simonie befleckten Geistlichen, welche hierzu Beiträge liefern, darf ein solcher Beichtvater dispensiren, in betreff des **absichtlichen Mordes** aber, wenn er heimlich ist, mit Ausschluss vom Altardienst sie in *ihrem Gewissen* absolviren und jeden Flecken, der daraus entspringt, tilgen.

Auch über schlecht überkommene oder durch Wucher erlangte Güter — kann der Beichtvater sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft eine Ausgleichung treffen, so dass, wenn ein Teil der Summe für diesen Bau in den Opferkasten von ihnen gelegt wird, sie zu keinem weiteren Ersatz mehr verfliehet sind.

Auch diejenigen, welche eine unerlaubte Ehe, sogar im ersten Grade der Blutsfreundschaft geschlossen und vollzogen

haben — kann der erwählte Beichtvater unter Auflegung einer *heilsamen Busse*, welche zu diesem Bau verwendet werden soll, absolviren. Auch darf er sie dispensiren, um von neuem eine Ehe einzugehen, und teils die schon erzeugten, teils die noch zu erzeugenden Kinder vor ihrem Gewissen als rechtmässig erklären. — (Für Geld wird also auch die Ehe auflöslich!)

Ferner dürfen sie (die Ablasshändler) — alle *Eidschwüre*, in was immer für Kontrakten, Instrumenten und Obligationen, *mildern* und von ihnen, sowie von jedem *Meineide*, doch ohne Präjudiz eines dritten, *losprechen*.

Auch soll niemand es auf irgend eine Weise wagen, diejenigen, welche von unserm Kommissarius, von seinen Delegirten und Subdelegirten Absolution erhalten haben, zu beunruhigen, oder ihnen für das Vergehen, für welches sie sowohl in Beziehung auf die Vergangenheit, als auf die Zukunft absolviert worden sind, eine Strafe nach kirchlichen oder kaiserlichen Gesetzen aufzulegen.

Um aber auch das Seelenheil derjenigen zu fördern, die um so mehr fremder Fürbitte bedürfen, je weniger sie sich selbst helfen können, so wünschen Wir aus apostolischer Vollmacht von dem Schatze der Kirche auch den *Seelen im Fegefeuer* — zu Hilfe zu kommen. Wir gestatten daher von seiten der göttlichen Barmherzigkeit und aus apostolischer Vollmacht, dass, wenn Verwandte, Freunde oder andere Christgläubige aus Liebe bewogen werden, für die Seelen im Fegefeuer, die daselbst ihre Sünden abbüssen, während der Kommission unseres Nuntius, zu diesem Bau beizutragen, dieser vollkommenste Ablass den im Fegefeuer befindlichen Seelen, für welche sie, wie gesagt, das Almosen dargebracht haben, durch Milderung der Strafen zu gute kommen soll.

Niemandem sei es erlaubt, dieses Blatt Unseres Befehls zu entkräften oder ihm mit verwegener Dreistigkeit entgegenzuhandeln. Wer einen solchen Frevel wagen sollte, der wisse, dass er den Zorn des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus unfehlbar auf sich zieht.

Schulstatistik und Schulinspektionen.

(Von Dr. F. Thomae in Tübingen.)

Zu den Wissenschaften, welche in neuerer Zeit einen ungeahnten Aufschwung genommen und auch für das praktische Leben grosse Wichtigkeit erlangt haben, gehört die Statistik. Namentlich liefert die vergleichende Statistik eine Fülle der interessantesten Resultate, und ihr Wert als Quelle für die Erklärung zahlreicher Erscheinungen im öffentlichen Leben und für die Belehrung über dieselben muss unbestritten bleiben.

In der Schulverwaltung ist die Statistik nicht minder eifrig an der Arbeit, als in den anderen Gebieten der staatlichen Aufsicht, wie die Jahresberichte der Erziehungsbehörden beweisen, welche mehr und mehr auf eine Sammlung statistischer Angaben und Tabellen hinauslaufen. Und doch dürfte gerade hier ein Zweifel an dem Wert derselben erlaubt sein. Ein nur flüchtiger Blick in jene Berichte zeigt, wie wenig die darin enthaltenen Tabellen mit einer wirklichen Verbesserung und einem wirklichen Fortschritt des Unterrichtes selbst, worauf doch schliesslich alles ankommt, gemein haben. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist die grosse Mehrzahl der schulstatistischen Tabellen weder die Tinte noch das Papier wert, die für sie verschrieben und verdrückt werden, und schon bei ihrem Erscheinen für den Papierkorb reif. Wer in Lehrerkreisen zu verkehren Gelegenheit hat, kann denn auch beobachten, dass niemand sie ernstlich einsieht und prüft. Wäre die Aufstellung schulstatistischer Tabellen identisch mit einem guten Schulunterrichte, so wäre es nicht möglich, dass

Kantone, in welchen die Schulstatistik in hoher Blüte steht, bei den Rekrutenprüfungen so geringe Resultate aufweisen, wie es der Fall ist.

Es läge im Interesse der Schule, wenn die Sammlung statistischer Angaben nicht von den Inspektoren, sondern direkt von den Erziehungsdirektionen oder den statistischen Bureaux besorgt würde. Schon äusserlich würde auf diese Weise an die Inspektoren die Notwendigkeit herantreten, sich mit dem Kern der Sache — dem Unterrichte und der Methode — zu beschäftigen, statt Jahr aus Jahr ein mit wenig Veränderungen zu berichten, wie viel das Mobiliar einer Schule wert ist, auf wie viel sich der Staatsbeitrag beläuft, wie viel die Wirtschaftsgebühren im Einnahmekonto ausmachen, wie viel für Lokalmiete ausgegeben wird und andere dergleichen für die Hebung des Unterrichtes völlig gleichgültige und wertlose Äusserlichkeiten. Es fragt sich, ob die alljährliche Veröffentlichung solcher Aufstellungen überhaupt die Kosten lohnt, die sie verursacht; Bedürfnis ist sie keinesfalls.

Dem Zuviel in der Schulstatistik steht indes ein Zuwenig gegenüber. Vergebens sucht man nach genauen Angaben darüber, wie viel ganze und halbe Tage des Jahres jeder Inspektor auf seine Inspektionen verwendet hat, eine Übersicht, die schon für den Steuerzahler nicht ohne Interesse ist. Gewiss wird kein Verständiger verlangen, dass ein Schulinspektor seine ganze Zeit den Inspektionen widme. Er hat auf Ferien Anspruch ebensogut, wie der Lehrer. Ausserdem liegen ihm neben den Inspektionen noch mancherlei Pflichten ob: Studium der inländischen und ausländischen pädagogischen Literatur, mündliche und schriftliche Gutachten der verschiedensten Art, Besuch von Versammlungen, Abfassung von Gesetzes- und Reglementsentwürfen, vielleicht auch eines Lehrbuches im amtlichen Auftrag für die besonderen Bedürfnisse des Landes u. dgl. m. Aber die beiden Forderungen dürfen an die Schulinspektoren gestellt werden, dass die Inspektionen den grössten Teil ihrer Zeit ausfüllen und dass mit der Übernahme ihres Amtes jeder Nebenberuf und Nebenerwerb ausgeschlossen sei.

Die Inspektionen insbesondere sollten nicht in einer Prüfung bestehen, deren Ergebnis von zufälligen Umständen, wie einer kürzlich vorgenommenen Repetition u. a. m., abhängt und folglich vernünftigerweise keinen Maßstab für die Leistungsfähigkeit einer Schule abgeben kann, sondern die Aufgabe des Inspektors dürfte vielmehr die sein, einer Reihe von Unterrichtsstunden in den verschiedenen Fächern beizuwohnen, sich auf diese Weise einen klaren und sicheren Einblick in die von den Lehrern befolgte Methode zu verschaffen, hier mit seinem Rate fördernd und bessernd einzutreten und sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob seine Ratschläge befolgt worden sind. Besondere Aufmerksamkeit wäre jüngeren oder neu ins Amt getretenen Lehrern oder solchen zu schenken, deren Leistungen zu wünschen übrig lassen. Dass eine solche Inspektionstätigkeit mühsamer ist, als die bequeme Sammlung statistischer Notizen und als eine in Eile abgehaltene und oberflächliche Prüfung, liegt auf der Hand. Der einzige richtige Platz für die Prüfung ist der Schluss des Schuljahres. Prüfungen, welche vorher von Inspektoren abgehalten werden, liefern unzuverlässige, widersprechende, fast möchte man sagen, lächerliche Ergebnisse, z. B. dass derselbe Lehrer mit derselben Klasse sich in dem einen Jahr durch seine Leistungen auszeichnet und in dem nächsten alles zu wünschen übrig lässt.

Es ist ein öffentliches Geheimnis, dass da, wo die Schulinspektionen auf Sammlung statistischer Notizen und eine eilige Prüfung hinauslaufen, die Schule keinen Gewinn aus ihnen zieht und der Einfluss des Schulinspektors zu Ende ist, sobald er die Türe des Schulhauses hinter sich zugemacht hat.

Darum: weniger Statistik und mehr Arbeit!

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Ergänzende Lokationen für das Winterhalbjahr: Zürich: Frl. Sophie Eberhard von Zürich, Verweserin; Frl. Agnes Fries von Zürich, Vikar. Dietikon, kath.: Frl. Anna Dietrich von Uster, Vikar. Schwamendingen: Herr Casp. Bänninger von Seebach, Verweser. Äugsterthal: Herr Sal. Simmler von Buchberg, Vikar. Ützikon: Herr Ad. Weber von Zürich, Vikar. Hochfelden: Herr Joh. Heusser von Hinwil, Verweser. Gerlisberg: Herr Alfr. Schmid von Weiningen, Verweser. Sekundarschule Örlikon: Herr Gottfr. Winkler von Schwerzenbach, Vikar.

Wahlgenehmigung: Herr Em. Müller von Nohl, Lehrer in Gerlisberg, als Lehrer in Grüningen.

Herr Jak. Rüegger von Elsau, Verweser an der Schule Hochfelden, wird aus dem zürcherischen Schuldienst entlassen, um einem Ruf als Lehrer an der Realschule Wildhaus zu folgen.

Herr Heinr. Gubler von Matzingen erhält, gestützt auf die Ergebnisse einer ausserordentlichen Fähigkeitsprüfung, das Wahlfähigkeitszeugnis als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe in den Fächern des Deutschen, Französischen und Englischen.

Die 4 vom Staate zu vergebenden Freiplätze an der Musikschule in Zürich werden für das Wintersemester an 2 Lehrer und 2 Studirende vergeben. Dieselben gedenken sich in Klavier, Violin, Orgel und Sologesang weiter auszubilden.

Der Erziehungsrat tritt in die Frage der Reorganisation der Kantonsschule ein. In derselben Vorlage soll auch die Stellung der höheren Schulen von Winterthur zum staatlichen Schulorganismus unter definitiver Normirung des Staatsbeitrages an diese Unterrichtsanstalten Aufnahme finden.

ALLERLEI.

— **Handarbeitsunterricht für Knaben.** Wir haben unlängst an dieser Stelle jener wackeren Bestrebungen einiger Herren Lehrer in Kleinbasel gedacht, welche seit vergangenem Winter eine Handarbeitsschule für Knaben ins Leben gerufen haben, deren bisherige Erfolge die Ausstellung von Arbeiten im neuen Bläischulhause, woselbst sie unter staatlicher Mithilfe Obdach gefunden, am besten dargelegt hat. Im Anschluss an diese Tätigkeit haben sich nun eine Anzahl angesehener Männer zusammengetan, um einen eigentlichen Verein zur Errichtung von solchen Handarbeitsschulen, zur Förderung der Handfertigkeit, zur Pflege des Sinnes für Handwerk und Kunstgewerbe, gleichzeitig aber auch zu einer für Seele und Leib nutzbringenden Ausfüllung der Mussestunden bei unserer männlichen Jugend, zu gründen, und bereits ist am vorletzten Donnerstag einer vorberatenden, von etwa 30 Männern besuchten Versammlung zu Safran der Statutenentwurf für einen solchen Verein vorgelegt worden, der in allen wesentlichen Punkten die Genehmigung erhielt und dem Redaktionskomitee zur definitiven Vorlage an einer demnächstigen allgemeinen Versammlung, zu welcher ein Aufruf in den Tagesblättern erfolgen wird, wieder überwiesen worden ist. Dem Verein soll der Zweck zu Grunde liegen, auf dem Wege der Freiwilligkeit nach und nach eine Aufnahme des Handfertigkeitsunterrichtes für Knaben in das Programm der Volksschule anzubahnen, gleichwie der Handarbeitsunterricht für Mädchen obligatorisch geworden ist, um neben der geistigen Bildung das nicht zu vernachlässigen, was sie für das praktische Leben dient wirklich nötig haben. Dank der besonderen Aufmerksamkeit, welche das hiesige Erziehungsdepartement dem Unter-

nehmen schenkt, dank dem freundlichen Entgegenkommen erprobter Jugendfreunde, sowie der Gemeinnützigen Gesellschaft, wird der Plan hoffentlich in Bälde realisirt werden, zumal durch die Festsetzung des jährlichen Beitragsmimums auf 3 Fr. der Eintritt in den Verein auch dem weniger Bemittelten möglich gemacht ist. Wir wünschen dem Vereine, dessen erzieherische Bestrebungen ins volkswirtschaftliche Leben tief eingreifen werden, von Herzen eine allgemeine Teilnahme! (B. N.)

— General Millot, der von Thibaudin zum Generalstabschef ausersehen war, hat über die Schülerbataillone, von denen man sich in Frankreich so viel versprach, ein sehr abschätziges Urteil gefällt. Sie verdienten nicht weiter entwickelt zu werden; was die Schulen für das Militär bieten können, das sei die Heranbildung tüchtiger Turner.

Ein sehr verständiges Wort von einem Franzosen!

— In einer Schule zu Waterford (Connecticut) brach während des Unterrichtes Feuer aus, das sehr rasch um sich griff. Die Lehrer waren sofort bemüht, die Kinder, 600 an der Zahl, zu retten; doch da das Feuer immer bedeutendere Dimensionen annahm, waren die Kinder nicht mehr zu halten, und es entstand ein so furchtbares Gedränge, dass 20 Kinder getötet und 80 schwer verwundet wurden. Das Schulgebäude ist nahezu vollständig niedergebrannt.

Grabinschriften:

„Hier ruht Herr Anton Schinabeck, (Pien am Im Frieden sanft, im Kriege keck, Chiemsee) Ein Engel war er diesseits schon Und Gefreiter im 4. Jägerbataillon.“

„Hier ruht Herr Johann Christof Lamm, (Benedikt-Er starb durch einen Sturz vom Damm, beuren) Eigentlich hiess er Leim, Aber es geht nicht wegen dem Reim.“

„Hier ruht Maria Vogenfinder, (Urfeld am Walchensee) Mutter und Näherin dreier Kinder.“

„Bruckl ganga, Bruckl broche, (Ebendaselbst) Abi g'falle! — Dasoffe.“

„Der Weg zur Ewigkeit (Lenggries)
Er ist nicht weit,
Um neun Uhr fuhr er fort,
Um zehn Uhr war er dort.“

„Hier ruhet der St. Gilgnerbot
O treste ihn du lieber Gott
Und schenk ihm auch das ewige Leben
Wie er's Dir auch hätt gegeben
Wenn Du wärst der St. Gilgnerbot
Und Er der liebe Gott.“

— **Ein Kulturfortschritt.** „Gegen anständige Vergütung sucht eine hochgestellte Dame täglich auf mehrere Stunden einige wohlgesittete, gutgekleidete Kinder, um einer kränklichen Katze die Zeit zu vertreiben.“ So zu lesen im Haupt-Annalenblatt für Barmen-Elberfeld Nr. 22.

LITERARISCHES.

Hungerbühler, Elementare Karten- und Terrainlehre nebst einer Anleitung zum feldmässigen Croquiren und einer kurzen Militärgeographie der Schweiz. Mit 64 Figuren. St. Gallen, 1883. 104 Seiten in 12°.

Der Verfasser will eine fassliche Darstellung der Terrainlehre und des Kartenlesens für junge Offiziere der eidgenössischen Armee geben, und er scheint uns diese Aufgabe sehr gut gelöst zu haben. Die Anleitung kann auch den Lehrern gute Dienste leisten. Was über Kartenprojektionen und über die schweizerischen Kartenwerke gesagt ist, ist kurz und klar wie die Darstellung des Wesens der in Höhenkurven und der in Schraffen ausgeführten Karten. Einige sprachliche Unebenheiten sind ohne Belang.

Anzeigen.

Schul- und Lehrbücher

aus dem Verlag der

J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern.

In meinem Verlage erschienen soeben und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Döring, E., Rektor, Handreichung für den deutschen Sprachunterricht in mehrstufigen Schulanstalten. Ein Uebungsbuch für die Schüler. 4 Hefte. Fr. 3. 20.

Krause, F. W. D., Rektor, Methodik des Unterrichtes in den Lehrgegenständen der Volksschule. 2. Teil: Methodik des Unterrichtes in den weiblichen Nadelarbeiten von F. W. D. Krause und Johanna Metzel. Fr. 1. 35.

— kurzgefasste Methodik des Volksschulunterrichtes in Dispositionen und Lehrproben. 80 Rp.

Schettler, C., Die fünf Hauptstücke des lutherschen Katechismus. Mit erklärenden Anmerkungen. 55 Rp.

Ströse, A., kleine deutsche Grammatik in Beispielen, Ueberschriften und Tabellen. 4. Aufl. 40 Rp.

Paul Schettler's Verlag in Cöthen.



Soeben ist in neuer Ausstattung erschienen:

Taschenbuch für das farbige Ornament von J. Häuselmann und R. Ringger.

Enthaltend:

80 Motive in prachtvollem bis auf 18 Nuancen kombiniertem Gold- und Farbendruck und eine

Anleitung zum Koloriren.

Preis 8 Franken.

Dieses kleine Prachtwerk erfreut sich eines ganz ausserordentlichen Erfolges! In kurzer Zeit sind davon 3000 Exemplare verkauft worden.

Nicht nur jeder Lehrer der oberen Klassen der Volksschulen und Zeichenlehrer an Sekundar-, Bezirks- und Gewerbeschulen, sondern auch jeder Kunst- u. Dekorationsmaler, Lithograph, Dessinateur, Porzellan- und Emailmaler und sonstige Vertreter des Kunstgewerbes wird diese reichhaltige Samml. mustergültiger Motive mit grossem Vergnügen betrachten und durch Anschaffung derselben sich eine reiche und unerschöpfliche Fundgrube der edelsten Konzeptionen erwerben.

Bestellungen, auch zur Einsicht, sind zu adressieren an

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

Allgemeine Pädagogik.

Rüegg, H. R., Prof., Die Pädagogik in übersichtlicher Darstellung. 5. Aufl. Fr. 5. — Lehrbuch der Psychologie. 3. Aufl. Fr. 4. — — —

Wyss, Schulinspektor. Elementarer Moral-Unterricht für Schulen und Familien. Nach dem Englischen bearbeitet. Fr. 1. 20.

Deutsche Sprache und Literatur.

Edinger, F., Grundregeln der deutschen Sprache. 2. Aufl. Fr. 1.

Rüegg, Prof., Der Sprachunterricht in der Elementarschule. 2. Aufl. Fr. 3.

— Die Stylübungen in der Volksschule. 2. Aufl. Fr. 1.

Wyss, Fr., Schulinspektor, Leitfaden der Stylistik für den Schul- und Selbstunterricht. 5. Aufl. Fr. 1. 20.

— Deutsche Literaturgeschichte. 4. Aufl. Fr. 2. 25.

Religions-Unterricht.

Langhans, Handbuch der biblischen Geschichte und Literatur. 2 Bände geb. Fr. 12. 50.

Martig, E., Lehrbuch für den Religionsunterricht in der Volksschule. 7. unveränderte Aufl. Mit Karte von Palästina von R. Leuzinger. 80 Rp.

— Leitfaden zum Lehrbuch für den Religionsunterricht in der Volksschule. (Für die Hand des Lehrers.) Fr. 1. 80.

— Der Religionsunterricht in der Unterschule nach dem Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern. Fr. 1.

Mathematik.

Reinhard, Ph., Neue Methode für den Rechnungsunterricht auf der Elementarstufe, nebst einigen Tausend Uebungsaufgaben mit kleiner und grosser Tabelle. Fr. 2. Die grosse Tabelle apart Fr. 1. 25. Die kleine Tabelle per Duzend 40 Rp. Text apart 75 Rp.

Ribi, D., Aufgaben über die Elemente der Algebra, methodisch geordnet und in engem Anschluss an den Leitfaden von M. Zwicky. Oktav. 4 Hefte. 1. Heft (5. Aufl.), 40 Rp., 2. Heft (5. Aufl.), 3. Heft (4. Aufl.), 4. Heft (4. Aufl.) à 50 Rp.

— Auflösungen zu den Aufgaben über die Elemente der Algebra. Für Auflage IV und folgende. 1. Heft: Auflösungen zu Heft 1 und 2 der Aufgaben 1 Fr. 2. Heft: Auflösungen zu Heft 3 und 4 der Aufgaben 60 Rp.

Rüefli, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Broch. 3 Fr., geb. Fr. 3. 40. Partiepreis von 20 Exemplaren an broch. Fr. 2. 50 ohne Freiexemplar, dito geb. Fr. 2. 90.

— Kleines Lehrbuch der Geometrie (Auszug aus dem obigen). Cart. Fr. 1. 25.

— Lehrbuch der Stereometrie. Broch. 3 Fr., geb. Fr. 3. 40. Partiepreis von 20

Exemplaren an broch. Fr. 2. 50 ohne Freiexemplar, dito geb. Fr. 2. 90.

— Kleines Lehrbuch der Stereometrie (Auszug aus dem obigen). Cart. Fr. 1. 25.

— Anhang zu dem Lehrbuch der ebenen Geometrie und zu dem Lehrbuch der

Stereometrie. Fr. 1. 50.

— Anhang zu den kleinen Lehrbüchern der Geometrie und Stereometrie. 50 Rp.

— Lehrbuch der ebenen Trigonometrie. Broch. 2 Fr., geb. Fr. 2. 20. Partiepreis

broch. Fr. 1. 80, Einband 20 Rp. ohne Freiexemplar.

— Aufgaben zur Anwendung der Gleichungen auf die geometrischen Berechnungen

2. Aufl. 80 Rp.

— Auflösungen. 2. Aufl. 2 Fr.

Rüegg, H. R., Das Rechnen in der Elementarschule. 3. Aufl. 80 Rp.

Zwicky, M., Leitfaden für die Elemente der Algebra. 1. Heft, 5. Aufl. 40 Rp.;

2. Heft, 5. Aufl. 60 Rp.; 3. Heft, 4. Aufl. 80 Rp.

Französische Sprache.

Miéville, L., Cours élémentaire servant de base à une étude solide et raisonnée de la langue française. Trois parties. Première partie, 10^e éd. 75 Rp.; deuxième partie, 8^e éd. 75 Rp.; troisième partie, 8^e éd. 1 Fr. Les trois parties reliées en un volume 2 Fr.

— Cours supérieur de langue française à l'usage des Allemands, 3^e éd. relié Fr. 3. 25.

— Clé des exercices gradués du cours supérieur de langue française à l'usage des Allemands. Partie du Maître. Fr. 1. 50.

— Lectures graduées à l'usage des écoles moyennes et des collèges allemands. 5^e éd. avec un vocabulaire complet. Relié 3 Fr.

Geschichte.

Rikli, Karl, Chronographische Wandtabelle der Weltgeschichte, in 2 Abteilungen, für das allgemeine Bildungsbedürfnis bearbeitet. 1. Grosse Wandtabelle in 2 Abteilungen, unaufgezogen in 14 Blatt 8 Fr.; aufgezogen auf Tuch in Mappe 16 Fr. 2. reduzierte Ausgabe zum Handgebrauch der Schüler, in Umschlag gebrochen Fr. 1. 20, aufgezogen Fr. 1. 60.

— Chronographische Wandtabelle der Schweizergeschichte, 4 Blatt zusammen- gesetzt Fr. 5. 20; 4 Blatt aufgezogen in ein Stück 11 Fr. dito in 2 Theilen 12 Fr.

(Schluss dieser Annonce umstehend.)

Zeichnen.

Benteli, Alb., *Lehrgang zum technischen Zeichnen für Mittelschulen*. I. und II. Teil. 48 Blätter mit Text. Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zur Einführung in den bernischen Mittelschulen empfohlen. Fr. 12. Von jetzt an werden die zwei Teile auch einzeln abgegeben. I. Teil: Geometrisches Zeichnen 20 Blatt, wovon 9 in Farben à Fr. 4. 50. II. Teil: Projektives Zeichnen 28 Blatt, wovon 13 in Farben à Fr. 7. 50, Text apart à 60 Rp.

— Hierzu als erleichternde Ergänzung: *Demonstrationsapparat zum projektiven Zeichnen*. Fr. 12.

Naturwissenschaften.

Stucki, G., *Materialien für den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule*. I. Teil: Botanik Fr. 1. II. Teil: Zoologie Fr. 1. 50. III. Teil: Mineralogie 40 Rp. **Wyss, Schulinspektor**, *Naturgeschichte für Volksschulen*. Für die Hand der Schüler bearbeitet. 5. Aufl. cart. Fr. 1. 25.

Rüefli, *Leitfaden der mathematischen Geographie* befindet sich unter der Presse und wird im November erscheinen.

Schulkarten der Schweiz.

Leuzinger, *Schulkärtchen der Schweiz*. 1: 800,000, gefalzt à 25 Rp., Aufzug à 35 Rp. auf japanischem Papier 40 Rp.

— *Grosse Schulkarte der Schweiz*. 1: 700,000 mit Flächenkolorit, gefalzt à 30 Rp. (ohne Flächenkolorit zum gleichen Preis), Aufzug à 35 Rp., auf japanischem Papier 50 Rp.

Wir bitten bei Bestellungen obige Angaben genau auseinander zu halten.

J. Dalp'sche Buchhandlung in Bern.

In der Schulbuchhandlung Antenen in Bern ist soeben erschienen:

Historische Karte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten:

dem grössten Teil von Tirol, dem obern Donaugebiete, dem Schwarzwalde, Elsass-Lothringen bis Nancy, den alten burgundischen Ländern, Savoyen, Piemont, der lombardischen Ebene.

Auf Spezialkartons: Die hauptsächlichen Entwicklungsphasen, Religionsverhältnisse, Sprachverhältnisse.

Diese prachtvoll ausgeführte Wandkarte 153/115 cm kostet aufgezogen mit Stäben oder in Mappe Fr. 20.

Im Druck und Verlag von **F. Schulthess in Zürich** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Frauenfeld**, bei **J. Huber**:

Seline Strickler, Arbeitslehrerin in Winterthur.

Das Musterstricken, das Formenstricken, das Weisssticken.

Mit 111 Holzschnitten im Text und 2 lithographirten Tafeln.
(Gleichzeitig Schlussheft des Leitfadens für den weiblichen Handarbeits-Unterricht.) gr. 8°. br. Fr. 3. 60.

Soeben erschienen und in allen Buch- und Musikalienhandlungen zu haben:

22 neue Gesänge für Gemischten Chor.

Komponirt und herausgegeben von

Ferdinand Kamm.

Schöne Partitur-Ausgabe. gr. 8°. Preis 60 Cts.

Selbstverlag von F. Kamm, St. Gallen.

Empfehlenswerte Lehrmittel aus dem Verlage der Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Sterchi, Kleine Geographie der Schweiz. Zweite, umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, enthaltend: Das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie. br. 45 Cts.

Sterchi, Einzeldarstellungen aus der Allgemeinen und Schweizergeschichte, neue Auflage geb. 70 Cts., br. 50 Cts.

König, Schweizergeschichte. Neue bis auf die Gegenwart fortgeföhrte Auflage geb. 70 Cts.

Anderegg, Der obligatorisch geforderte Stoff für den Unterricht in der **Naturlehre** mit 80 Illustrationen br. 50 Cts.

Marti, Rechnungsbeispiele aus der Bruchlehre etc. 45 Cts.

— **Schlüssel** zu demselben etc. 70 Cts.

Wittwer, Wörterschatz etc. 40 Cts.

— Die neue Orthographie. 5 Cts.

Schweiz. Bilderwerk für den Anschauungsunterricht, 10 Tafeln un- aufgezogen à Fr. 3. Auf Karton mit Oesen fertig zum Gebrauch Fr. 4. Dieses Werk wurde in sämtlichen Primarschulen des Kantons Solothurn, sowie in vielen ostschweizerischen Schulen eingeführt.

Auf Wunsch zur Einsicht!

Im Druck und Verlag von **F. Schulthess** in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Frauenfeld** bei **J. Huber**:

Neue 7. verbesserte Auflage

Prof. Dr. J. J. Egli's

Geographie für höhere Volksschulen.

II. Europa.

8° broch. Preis 60 Rp.

Transporteurs für Schulen

auf starken Carton gedruckt per Duzend à 50 Rp., grössere à 60 Rp. sind vorrätig.

Musik-Lieder

werden billigst berechnet und sauber autographirt oder Tinte und Papier zum Selbstschreiben abgegeben von der sich bestens empfehlenden

Lithographie **J. Bünzli** in Uster.

Die

Neme Stenographie von St. Fehlmann,

in 6–8 Stunden ohne Lehrer erlernbar, in verschiedenen Städten Deutschlands in Schulen und Vereinen eingeführt, von mehreren Fachmännern sehr günstig beurteilt, ist zu beziehen à Fr. 1. 50 beim Herausgeber:

St. Fehlmann, Schaffhausen.

Schreibhefte

in guter Qualität zu 3 Bogen, unliniert à 5½, verschieden liniert à 6, mit Rand à 6½ Cts. empfiehlt

St. Jost, Lehrer in Herisau.

Steinfreie Kreide,

künstlich bereitete, in Kistchen von zirka 2 Kilo (mindestens zwei Kistchen sende franko), und farbige Kreide empfiehlt bestens

J. Weiß, Lehrers, Winterthur.

Verlag von J. Kuhn, Schulbuchhandlung, Bern.

N. Jacob, *Geographie der Schweiz*, 5. Aufl. geb. 70 Rp.

— *Geographie des Kantons Bern*, 4. Aufl. broch. 40 Rp.

— *Geographie von Europa*, 4. Aufl. geh. 40 Rp.

— *Geographie der aussereuropäischen Erdteile*, 2. Aufl. geh. 50 Rp.

— *Geogr. Handbüchlein des Kantons Bern*, 3. Aufl. geh. 20 Rp.

F. Schneeberger, *Die Harfe*, Volksgesangbuch für Schule, Haus und Verein, 2. Aufl. geb. 1 Fr.

Ein kleiner Rest von folgenden beiden Werkchen wird zu sehr reduzierten Preisen ausverkauft und die Lehrerschaft auf diese günstige Gelegenheit besonders hingewiesen:

F. Schneeberger, *Männerchöre* I. Heft; statt 20 nur 10 Rp.

— *Erheiterungen für die jungen Violinisten*. 4 leichte und sehr gefällige Stücke für Violine und Piano, jedes statt Fr. 1. 35 nur 60 Rp., alle vier zusammen 2 Fr.

Vorrätig in **J. Huber's** Buchhandlung in **Frauenfeld**:

Schwizer-Dütsch.

Sammlung deutsch-schweizerischer Mundart-Literatur.

Vollständig in ca. 30 Bändchen zum Preis von nur 50 Rp.